

**2. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Stahnsdorf für die Inanspruchnahme von kommunalen
Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und
Tagespflegestellen (Kita-Satzung) vom 21.02.2019**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit den §§ 90, 97a des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - das zuletzt durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I, S. 2075) geändert worden ist, § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des XIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), der 2. Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona 2021 vom 28.01.2021 und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; Amtsblatt MBS S. 425) hat die Gemeinde Stahnsdorf am _____ folgende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stahnsdorf für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Satzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2020 beschlossen:

§ 1

§ 11 der Satzung der Gemeinde Stahnsdorf für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Satzung) vom 21.02.2019 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Nichterhebung von Beiträgen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie und in den Fällen der unzumutbaren Belastung

- (1) Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 werden von den Kostenbeitragsschuldnern im Sinne von § 4 Abs. 1 Kita-Satzung keine oder nur hälftige Kostenbeiträge im Sinne des § 5 Kita-Satzung nach folgender Maßgabe erhoben:
- a.) Für Kinder in einer nach den Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mindestens zwei Wochen geschlossenen Kindertagesstätte, für die kein Betreuungsangebot laut gültigem Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wurde, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
 - b) Für Kinder mit Notbetreuungsanspruch in einer nach den Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mindestens zwei Wochen geschlossenen Kindertagesstätte, für die in einem Zeitraum von mindestens einem Monat die Notbetreuung nur bis max. 50 % der bisher vereinbarten Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben.
 - c) Für Kinder ohne Notbetreuungsanspruch in einer teilweise geöffneten Kindertagesstätte (Horteinrichtung), in denen aufgrund des Wechselunterrichts der Grundschule nur eine Betreuungsleistung bis zu 50 % in Anspruch genommen wird, wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben.
 - d) Für Kinder in einer nicht geschlossenen Kindertagesstätte und Kindertagespflegestellen, für die auf freiwilliger Basis für den Zeitraum von mindestens einem Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht in Anspruch genommen wird, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei Inanspruchnahme der vertraglichen Betreuungsleistung bis max. 50 %, wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stahnsdorf, _____

Bernd Albers
Bürgermeister

- Siegel -